

gefunden. Um diesem für die Zukunft zu begegnen, schien es angemessen, die Ermächtigung dazu gesetzlich zu begründen.

Die Deputation hat in ihrem Berichte dazu Folgendes geäußert und vorgeschlagen:

Hinsichtlich der im letzten Satze des §. 15 getroffenen Bestimmung vereinigt sich die Deputation dahin, daß der Gebrauch der auf Dörfern wohnenden Maurer- und Zimmermeister zu Bauen in den Städten, weder von dem besondern Falle der Feuersbrünste noch auch von der Erlaubniß der Regierungsbehörde abhängig zu machen, sondern derselbe ohne Einschränkung zu gestatten sein werde.

Man war nämlich der Meinung, daß bei der ohnedem verhältnißmäßig geringen Zahl der Meister dieser beiden Handwerke sowohl auf dem Lande als auch namentlich in den kleinern Städten, die Beförderung einer größern Concurrenz für Städte und Land nur vortheilhaft, auch die Gestattung des Gebrauchs von Landmeistern für den städtischen Erbauer um so mehr von Nutzen sein dürfte, als, selbst abgesehen von einer durch vermehrte Concurrenz entstehenden größern Billigkeit in den Forderungen, auch die Landmeister in der Regel in Errichtung solcher Gebäude, welche zu ökonomischen Zwecken bestimmt sind, und in den Städten ebenfalls vorkommen, mehr Erfahrung, daher auch Geschicklichkeit zu erlangen Gelegenheit haben.

Nächst dem hält es aber auch die Deputation für wünschenswerth, daß in derselben uneingeschränkten Maße auch den Töpfern auf dem Lande das Setzen der von ihnen auf Bestellung in die Städte gelieferten Defen allda gestattet werde. Denn außerdem würden sie in den Fällen, in welchen dieselben auf Bestellung Defen in die Städte liefern, solche dort zu setzen nicht im Stande sein. Bekannt ist es aber, daß die Brauchbarkeit eines Ofens eben sowohl von dessen zweckmäßiger Setzung als von der Fertigung selbst abhängt, und daß daher auch die vorzüglichsten auf dem Lande gefertigten Fabrikate der Art in der Stadt ausserdem kaum zu benutzen sein dürften, um so weniger, als die Stadttöpfer schwerlich geneigt sein möchten, durch zweckmäßige Setzung der vom Dorfe auf Bestellung gelieferten Defen zur Ueberzeugung von ihrer Brauchbarkeit beizutragen.

Die Freigebung dieses Gewerbezweiges dürfte übrigens aus staatswirthschaftlichen Rücksichten zu begünstigen sein, da hierbei die Ersparung des immer feltner und theurer werdenden Brennmaterials in Frage kommt.

Der vorstehenden Ansicht der Deputation zu Folge würde nur dem §. 15 folgende Fassung zu geben sein:

Die gedachten Handwerker dürfen, mit Ausnahme der auf den Dörfern wohnenden Maurer- und Zimmermeister, als welchen die Uebernahme von Bauen in den Städten gestattet sein soll, weder innerhalb der Städte und ihres Bezirks (§. 2) Handwerksarbeiten fertigen, noch die von ihnen gefertigten Arbeiten oder Waaren dahin einführen. Es bleibt aber den städtischen Einwohnern unbenommen, sich ihre Bedürfnisse auf Bestellung auch von Dorfhandwerkern fertigen und selbige abholen, oder auch von ihnen sich abliefern, nicht weniger die auf Bestellung von den Dorftöpfern gelieferten Defen von diesen sich setzen zu lassen. Derjenige, welcher dergleichen Arbeiten in die Stadt einbringt, hat erforderlichen Falls die vorher erfolgte Bestellung nachzuweisen.

Auch bleibt den Regierungsbehörden vorbehalten, bei eingetretenen größern Feuersbrünsten in Städten den Abge-

brannten zu verstaten, zum Wiederaufbau ihrer Häuser, neben den dazu ohnedem befugten auf dem Lande wohnenden Maurer- und Zimmermeistern, auch anderer auf dem Lande wohnender Bauhandwerker sich zu bedienen.

Um's Wort bitten: Schmidt, Braun, Müller, Püschel, Meißel, Senker.

Abg. Schmidt: Die Deputation hat beantragt, daß Zimmermeister, Maurer und Töpfer in den Städten selbst arbeiten können, wenn sie auch auf dem Lande wohnen und Landmeister geworden sind. Dieser Antrag der Deputation scheint mir erstlich dem ganzen Zwecke des Gesetzes zu widersprechen, also durch das Gesetz selbst gar nicht begründet zu sein. Der Zweck des Gesetzes ist, daß das Land die ihm nöthigen Handwerker bekommt. Diesen Zweck hat die Deputation selbst vielfach anerkannt. Wenn nun den Landmeistern es erlaubt sein soll, selbst in den Städten zu arbeiten, Baue zu übernehmen, Defen zu setzen, so ist das doch ein vollkommener Widerspruch mit dem Zwecke des Gesetzes und mit der wiederholten Anerkennung dieses Zweckes von Seiten der Deputation, auch steht dieser Vorschlag schnurstracks der 2. §. entgegen, denn es heißt da ausdrücklich, daß innerhalb der städtischen Bezirke die Innungen das Verbotungsrecht haben. Diese §. hat die Kammer angenommen. Wollte sie also den Vorschlag der Deputation zur 15. §. annehmen, so würde sie mit sich selbst in offenbarsten Widerspruch gerathen. Ferner ist es doch ein offener Eingriff in die städtischen Gerechtsame, Städteordnung und Städteverfassung. Was kann es denn dem Lande nützen, daß die Meister auch in den Städten arbeiten und dort Kundschaft haben können? Durchaus nichts, denn das ganze Gesetz und die Absicht des Landes geht nicht dahin, den Meistern auf dem Lande eine brillante Existenz zu verschaffen, sondern nur dahin, daß das Bedürfniß des Landes befriedigt werde. Aus diesem Grunde sehe ich mich genöthigt, mich gänzlich gegen das Deputationsgutachten zu erklären, und die Kammer zu bitten, daß sie es verwerfe, und dagegen die 15. §. des Gesetzesentwurfes annehme. Nur vermisse ich noch in diesem Deputationsvorschlage die Strafe für denjenigen, der ohne Bestellung Arbeit in die Städte bringt. In der vorhergehenden §. ist eine namhafte Strafe den Innungen dictirt, die etwa Landmeister aufnehmen, ohne daß diese nachgewiesen haben, in welchem Dorfe sie aufgenommen werden. Warum fehlt hier in der nach dem Deputationsgutachten veränderten §. 15 die Strafe? Es wäre doch gut, daß man auch hier eine Strafe ausspreche, und besonders welche Behörde diese Strafe dem Contravenienten aufzulegen berechtigt sein soll. Die ordentliche Obrigkeit des Landmeisters ist bloß für das Land, wird also immer geneigt sein, so gelind als möglich die Landgemeindemitglieder zu bestrafen. Es scheint mir also nöthig, daß insbesondere dem Gesetze noch die Bestimmung der Behörde, welche die Strafe vollziehen soll, beigefügt werde. Einen Antrag will ich jetzt nicht stellen, sondern erst später, wenn über das Deputationsgutachten entschieden wird.